

MITTEILUNG AN SCHIFFSEIGNER BEZÜGLICH DER EINTRAGUNG VON WASSERFAHRZEUGEN IN KROATISCHE SCHIFFSREGISTER

1. Warum sind Schiffseigner verpflichtet, den steuer- und zollrechtlichen Status von Wasserfahrzeugen im Verfahren einer vorläufigen Einfuhr nach Kroatien zu regeln?

Kroatien tritt zum 01.07.2013 der Europäischen Union (EU) bei und wird zu einem Teil der Zollunion der EU. Mit diesem Tag sind EU-gebietsansässige Schiffseigner von in der EU registrierten Wasserfahrzeugen, die vorläufig nach Kroatien eingeführt wurden und den zollrechtlichen Status von Waren der Gemeinschaft verloren haben, oder von in dritten Ländern registrierten Wasserfahrzeugen, die vorläufig von EU-Gebietsansässigen importiert wurden, verpflichtet, im Sinne der zollrechtlichen Gesetzgebung der EU, eine Zolldeklaration zur freien Inverkehrsetzung dieser Wasserfahrzeuge einzureichen, und neben einer Zollgebühr auch die MWST zu zahlen.

2. Unter welchen Bedingungen können Schiffseigner die steuer- und zollrechtlichen Verpflichtungen in Kroatien regeln?

Im Zeitraum vom 1.1.2013 bis 31.5.2013 werden bei der freien Inverkehrsetzung von Wasserfahrzeugen, die sich als vorläufiger Import in Kroatien befinden, eine MWST zum Steuersatz von 5% berechnet. Um ein Wasserfahrzeug in Kroatien in den freien Verkehr zu setzen, muss dieses Wasserfahrzeug in Kroatische Register eingetragen und unter die kroatische Flagge gesetzt werden. Alle in Kroatien, vor dessen Beitritt in die EU, verzollte Wasserfahrzeuge, werden ab dem Tag des Beitritts zur EU zur einheimischen Ware, bzw. zur Ware der Gemeinschaft (EU goods).

3. Wie ist die Prozedur zur Einfuhr von Wasserfahrzeugen nach Kroatien?

Alle Wasserfahrzeuge müssen ein Zolleinfuhrverfahren durchlaufen, und in Kroatische Register für Wasserfahrzeuge eingetragen werden. Wasserfahrzeuge bis zu einer Länge von 12 m werden in das Bootsverzeichnis bei den Hafentämtern oder bei einer Dienststelle des Hafenamtes eingetragen und durch Mitarbeiter der Hafentämtern oder der Dienststelle besichtigt. Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 12 m werden in ein Jachtverzeichnis bei den Hafentämtern eingetragen, und von den Mitarbeitern des kroatischen Schiffsregisters besichtigt.

4. Wer ist der potentielle Anwender eines MWST-Satzes von 5%?

Juristische und/oder natürliche Personen, Eigner von Wasserfahrzeugen für Sport und Vergnügen, die sich im Verfahren einer vorläufigen Einfuhr nach Kroatien befinden, und keinen zollrechtlichen Status von Waren der Gemeinschaft haben.

5. Was, wenn ich den zoll- und steuerrechtlichen Status in Kroatien nicht regeln?

Mit dem Tag des Beitritts Kroatiens in die EU sind die Eigner dieser Wasserfahrzeuge verpflichtet, den zoll- und steuerrechtlichen Status des Wasserfahrzeugs in Kroatien oder in einem der Mitgliedsstaaten der EU zu regeln.

6. Welcher Mehrwertsteuersatz wird für solche Wasserfahrzeuge ab dem 1.6.2013 berechnet?

Ab dem erwähnten Datum wird beim freien Inverkehrsetzen von Wasserfahrzeugen in Kroatien der volle Mehrwertsteuersatz berechnet, der 25% beträgt.

7. Wie ist die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der MWST?

Die Bemessungsgrundlage zur Berechnung der MWST ist der um die Zollgebühr erhöhte Zollwert des Wasserfahrzeugs. Der Zollwert wird aufgrund der Zollvorschriften festgelegt, im Hinblick auf den realen Marktwert des Wasserfahrzeugs. Falls im Zollwert nicht enthalten, gehen in die Steuerbemessungsgrundlage ein:

- Sondersteuern, Gebühren und ähnliche Abgaben, die bei der Einfuhr von Gütern entrichtet werden, außer MWST,
- Kosten, wie Provisionen, Kosten für Verpacken, Überführung und Versicherung, die bis zum ersten Bestimmungsort im Inland entstehen.

8. Wird bei der Einfuhr von Wasserfahrzeugen eine Zollgebühr berechnet?

Bei der Einfuhr wird ein Importzoll zum Satz von 1,7% oder 2,7% berechnet. Sollte das Wasserfahrzeug jedoch eine EU, CEFTA, EFTA oder türkische Herkunft haben, und ein Nachweis über die präferentielle Herkunft (EUR1 oder eine Erklärung zur Rechnung) vorgelegt werden, wird ein begünstigter Zollsatz in Höhe von 0 % angewandt. Sollte die Ware nicht von einem Nachweis über die präferentielle Herkunft begleitet sein, wird der grundlegende Zollsatz berechnet. Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Zollgebühr ist der Zollwert des Wasserfahrzeugs.

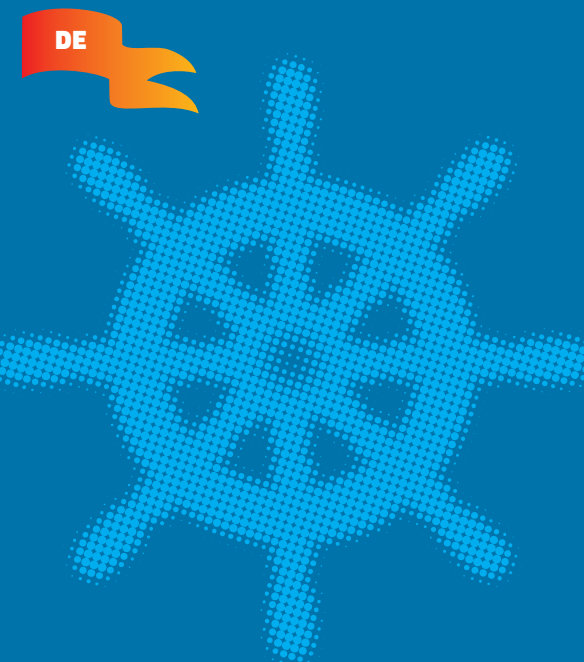
9. Wer kann im Namen des Schiffseigners die Einfuhrverzollung und Eintragung des Wasserfahrzeugs vornehmen?

Die Einfuhrverzollung können im Namen des Eigners hierzu befugte Spediteure mit Sitz in Kroatien vornehmen, und die Einschreibung der Wasserfahrzeuge im Namen des Eigners kann durch juristische und natürliche Personen mit Sitz in der Republik Kroatien vorgenommen werden (Anwaltsbüro, Berater, Spediteure, Charter-Firmen, Marinas etc.).

10. An wen kann ich mich wenden für ausführlichere Auskünfte?

Anfragen in schriftlicher Form auf Kroatisch, Englisch, Deutsch und Italienisch richten Sie bitte an die E-Mail Adresse: nautika@hgk.hr.
Detaillierte Informationen erhalten Sie auch bei den Marinas, Spediteuren...

MITTEILUNG AN SCHIFFSEIGNER BEZÜGLICH DER EINTRAGUNG VON WASSERFAHRZEUGEN IN KROATISCHE SCHIFFSREGISTER



SCHRITTE ZUR UMSCHREIBUNG VON WASSERFAHRZEUGEN IN KROATISCHE REGISTER:

- Beantragung einer Löschung des Wasserfahrzeugs aus dem Heimatsregisters und Beschaffung einer Bescheinigung über die Löschung aus dem Wasserfahrzeugsregister des Heimathafens
- Beantragung einer Id. Nr. („OIB“) bei der Steuerbehörde des Finanzministeriums (die „OIB“ wird bei der Steuerbehörde des Finanzministeriums beantragt, es kann eine juristische und/oder natürliche Person ermächtigt werden, um in Ihrem Namen die „OIB“ zu beantragen)
- Beschaffung anderer zur Einfuhrverzollung und Eintragung von Wasserfahrzeugen erforderlicher Unterlagen
- Spediteure und/oder andere juristische oder natürliche Personen beauftragen, die im Namen des Schiffseigners die Einfuhrverzollung und Eintragung von Wasserfahrzeugen vornehmen
- Sofern der Schiffseigner die „OIB“ selber beantragen möchte, muss er sich mit der Steuerbehörde in Verbindung setzen (die nach dem Ort, wo der Anlass für die Erfassung entstand, zuständige Geschäftsstelle der Steuerbehörde, oder das Gebietsbüro Zagreb, falls die örtlich zuständige Geschäftsstelle nicht festgestellt werden kann; Auskünfte: www.porezna-uprava.hr)
- Sofern der Schiffseigner sein Wasserfahrzeug persönlich eintragen möchte, ist für Wasserfahrzeuge bis zu einer Länge von 12m das Hafenamts zu kontaktieren, oder eine Dienststelle des Hafenamts (Kontakt und Auskünfte: info@mppi.hr; www.mppi.hr) und für Wasserfahrzeuge mit einer Länge von mehr als 12m muss das Kroatische Schiffsregister kontaktiert werden (www.crs.hr)

Tabelle 1. Unterlagen (Dokumente), die für die Prozedur der Einfuhrverzollung und Eintragung von Wasserfahrzeugen benötigt werden¹

| UNTERLAGEN | EINFUHR- VERZOLLUNG | EINTRAGUNG DES WASSERFAHRZEUGS | | WER IST ZUR BESCHAFFUNG DER DOKUMENTE BEFUGT | ANMERKUNG |
|---|------------------------|-----------------------------------|---------|---|---|
| | | bis 12 m | ab 12 m | | |
| 1. Bescheinigung über die Id. Nr. ("OIB") | + | + | + | Eigner oder Bevollmächtigter | OIB wird durch die Geschäftsstelle der Steuerbehörde vergeben |
| 2. Reisepass oder andere maßgebliche Identitätspapiere des Eigners | + | + | + | Eigner | |
| 3. Bescheinigung über die Löschung aus dem Schiffsregister des Heimathafens | - | + | + | Eigner | Erteilt das Schiffsregister des Heimathafens |
| 4. Bootsschein des Wasserfahrzeugs | + | + | + | Eigner | |
| 5. Rechnung vom Kauf/Kaufvertrag oder Erklärung über den Wert des Wasserfahrzeugs | + | - | - | Eigner oder Bevollmächtigter | |
| 6. Vertrag über den Liegeplatz mit einer Marina | + | - | - | Eigner oder Bevollmächtigter | |
| 7. Deklaration über eine Übereinstimmung mit der Richtlinie 94/25/EG oder Bescheinigung über technische Zulässigkeit oder eine Bescheinigung über Zahlung einer Vergütung bei Anmeldung der Jacht oder des Boots (Vignette) | + | + | + | Eigner oder Bevollmächtigter | |
| 8. Antrag auf Eintragung | - | + | + | Eigner oder Bevollmächtigter | Einreichung beim Hafenamts oder Dienststelle |
| 9. Versicherungspolice der Haftpflichtversicherung gegen immaterielle Schäden des Bootseigners | - | + | + | Eigner | |
| 10. Nachweis über beglichene zoll- und steuerbezogene Verbindlichkeiten | - | + | + | Eigner oder Bevollmächtigter | |
| 11. Nachweis über entrichtetes Entgelt für die Eintragung | - | + | + | Eigner oder Bevollmächtigter | |
| 12. Antrag auf Hauptuntersuchung der Jacht | - | - | + | Eigner oder Bevollmächtigter | Einreichung beim Kroatischen Schiffsregister |
| 13. Antrag auf Erteilung eines Namens für die Jacht | - | - | + | Eigner oder Bevollmächtigter | Einreichung beim Ministerium für Seewesen, Verkehr und Infrastruktur |
| 14. Bewilligung für ein Funkgerät auf dem Wasserfahrzeug | - | + | + | Eigner oder Bevollmächtigter | Der Antrag ist bei der Kroatischen Agentur für Post und elektronische Kommunikationen einzureichen (www.hakom.hr) |
| 15. Vertretungsvollmacht | + | + | + | Eigner | "OIB", Einfuhrverzollung, Eintragung des Wasserfahrzeugs |
| 16. Zustellungsvollmacht | + | + | + | Eigner | "OIB", Einfuhrverzollung, Eintragung des Wasserfahrzeugs |

¹ Alle Unterlagen sind im Original oder als beglaubigte Abschrift einzureichen, falls nichts anderes angegeben (fremdsprachige Unterlagen müssen durch autorisierte Übersetzer ins Kroatische übersetzt werden)

KOSTEN FÜR DIE UMSCHREIBUNG VON WASSERFAHRZEUGEN:

- MWST zum Satz von 5% auf den Zollwert des Wasserfahrzeugs
- Zollgebühr zum Satz von 1,7% oder 2,7% auf den Zollwert des Wasserfahrzeugs (falls das Wasserfahrzeug kein EUR 1 besitzt)

- Entgelt für die Eintragung von Wasserfahrzeugen
- Verwaltungskosten
- Spediteurkosten und/oder von bevollmächtigten juristischen und natürlichen Personen mit Sitz in Kroatien, Kosten für Vollmachten, Übersetzerkosten